



## THEMEN DER WOCHE

Mainz, 27. Februar 2020

**Nr. 17/130**

- 1. Verfahren zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung**
- 2. Entwicklung und Stand der Krankenhausförderung in Rheinland-Pfalz**
- 3. Europäische Schutzgebiete Natura 2000 in Rheinland-Pfalz**
- 4. BVerfG: Verbot geschäftsmäßiger Suizidhilfe verfassungswidrig**

### **1. Verfahren zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung**

Grundsätzlich orientiert sich die monatliche Entschädigung eines Mitglieds des Landtags Rheinland-Pfalz an der Besoldung eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 16 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz – AbgG RhPf). Allerdings übersteigt das ab Januar 2020 maßgebliche Endgrundgehalt eines entsprechenden Beamten (7 496,93 Euro) die Grundentschädigung eines Mitglieds des Landtags (6 992,57 Euro) weiterhin um etwas mehr als 500 Euro monatlich.

Um sich der Orientierungsgröße anzunähern, ist in § 5 Abs. 4 AbgG RhPf eine Anpassung der monatlichen Abgeordnetenentschädigung zum 1. Januar eines jeden Jahres vorgesehen. Allerdings orientiert sich die Anpassung nicht an der Entwicklung der rheinland-pfälzischen Beamtenbesoldung. Als Grundlage dient die allgemeine Einkommensentwicklung, die jeweils vom vorvorvergangenen Jahr zum davorliegenden Jahr eingetreten ist. Maßstab ist dabei die Veränderung des Verdienstindex für Rheinland-Pfalz (Nominallohnindex), welcher vom Statistischen Landesamt ermittelt wird.

Zur Verdeutlichung: Für eine Anpassung ab Januar 2021 wäre beispielsweise die Entwicklung des Nominallohnindex des Jahres 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 maßgeblich. Laut Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 27. März 2019 ist der Nominallohnindex im betreffenden Zeitraum um 2,9 v.H. gestiegen. Dem entsprechend ergäbe sich ab Januar 2021 grundsätzlich eine Anhebung der Abgeordne-

tenentschädigung um 2,9 v.H. Eine solche Anpassung wird jedoch nur wirksam, wenn der Landtag sie durch Beschluss bestätigt.

## 2. Entwicklung und Stand der Krankenhausförderung in Rheinland-Pfalz

Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU  
- [Drs. 17/11274](#) -

Vgl. auch [Themen der Woche 17/124 vom 09.01.2020](#)

Für die Finanzierung der Baumaßnahmen an Plankrankenhäusern ist eine differenzierte Betrachtung nach den gesetzlichen Regelungen im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und im Landeskrankenhausgesetz (LKG) notwendig ([siehe LT-Drucksache 17/781](#)), betont die Landesregierung.

Dabei sei zunächst zu unterscheiden zwischen **förderfähigem Herstellungsaufwand** und **nicht förderfähigem Erhaltungsaufwand**. Der **Begriff der Investitionskosten laut KHG** umfasse nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur die Kosten der **Anschaffung und Herstellung** von bewertungsfähigen Anlagegütern, **nicht aber ihre Erhaltung**. Daher seien die Instandhaltungskosten gesetzlich vorgegeben aus den von den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Mitteln zu finanzieren. Zudem erbrächten die Krankenhäuser teilweise ambulante Leistungen, die investiv seitens des Landes nicht förderfähig seien. Aus diesen Gründen seien die in der Antwort dargestellten Daten, wenn überhaupt, nur **sehr begrenzt aussagefähig**, da die KHG-Förderung nur einen Teil der Finanzierung der Baumaßnahmen umfasse.

## 3. Europäische Schutzgebiete Natura 2000 in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage  
- [Drs. 17/11140](#) -

In Rheinland-Pfalz sind **120 FFH-Gebiete und 57 Vogelschutzgebiete** gesetzlich ausgewiesen. Das Schutzgebietsnetz umfasst fast 20 Prozent der Landesfläche und liegt damit über dem prozentualen Anteil an der terrestrischen Fläche in Deutschland und der EU, erläutert die Landesregierung in ihrer Antwort. Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes sehe das Landesnaturschutzgesetz die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Natura 2000-Gebiete vor. In den Bewirtschaftungsplänen würden von den oberen Naturschutzbehörden der Zustand in dem jeweiligen Schutzgebiet und die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Gebiete und die Überwachung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten dargestellt. Ziel sei es, einen günstigen Erhaltungszustand

der europäisch geschützten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.

Für die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Natura 2000-Erhaltungsziele sei es in den kommenden Jahren notwendig, die Anstrengungen zur Umsetzung von Natura 2000 weiter auszubauen. Von zentraler Bedeutung sei hierbei die **gemeinsame Agrarpolitik der EU**, deren zukünftige Ausrichtung für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten in der Agrarlandschaft eine große Rolle spiele. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sei das Bewusstsein für Natura 2000 gezielt in den Fokus zu rücken.

#### 4. BVerfG: Verbot geschäftsmäßiger Suizidhilfe verfassungswidrig

Urteil vom 26.02.2020 Az.: 2  
BvR 2347/15 u.a.

Pressemitteilung vom  
26.02.2020

Das in § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist verfassungswidrig und nichtig. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Denn durch dieses Verbot würden die **Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung faktisch weitgehend entleert**. Der Gesetzgeber darf zwar die Suizidhilfe regulieren; er muss dabei aber sicherstellen, dass dem verfassungsrechtlich geschützten Recht des Einzelnen, sein Leben selbstbestimmt zu beenden, hinreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung verbleibt, betonten die Richter.

Nach **§ 217 StGB** wird bestraft, wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt. Gegen diese Vorschrift hatten sich unter anderem Vereine mit Sitz in Deutschland und in der Schweiz, die Suizidhilfe anbieten sowie schwer erkrankte Personen, die ihr Leben mit Hilfe eines solchen Vereins beenden möchten, gewandt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasse als Ausdruck persönlicher Autonomie auch ein **Recht auf selbstbestimmtes Sterben**, so das BVerfG. Dieses Recht schließe die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und diese, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. § 217 StGB greife in das allgemeine Persönlichkeitsrecht **Suizidwilliger** ein, auch wenn diese nicht unmittelbare Adressaten der Vor-

schrift seien. Denn das Verbot mache es diesen faktisch weitgehend unmöglich, Suizidhilfe zu erhalten. Die von der Vorschrift ausgehende Einschränkung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben sei nicht angemessen und damit unverhältnismäßig. Denn der suizidwilligen Person verblieben in vielen Situationen jenseits geschäftsmäßiger Angebote der Suizidhilfe keine verlässlichen realen Möglichkeiten, einen Entschluss zur Selbsttötung umzusetzen. Ohne das Angebot geschäftsmäßiger Suizidhilfe sei der Einzelne maßgeblich auf die **individuelle Bereitschaft eines Arztes** angewiesen, an einer Selbsttötung zumindest durch Verschreibung der benötigten Wirkstoffe assistierend mitzuwirken. Von einer solchen individuellen ärztlichen Bereitschaft könne man bei realistischer Betrachtungsweise aber nur im Ausnahmefall ausgehen.

Auch gegenüber den unmittelbaren Adressaten, nämlich den **Personen und Vereinigungen, die Suizidhilfe leisten möchten**, sei § 217 StGB verfassungswidrig. Die Entscheidung zur Selbsttötung sei in ihrer Umsetzung nicht nur in tatsächlicher Hinsicht, sondern auch in rechtlicher Hinsicht davon abhängig, dass Dritte bereit seien, Gelegenheit zur Selbsttötung zu gewähren, zu verschaffen oder zu vermitteln. Der Gewährleistung des Rechts auf Selbsttötung korrespondiere daher auch ein entsprechend weitreichender grundrechtlicher Schutz des Handelns von Suizidassistenten.

Wegen der festgestellten Verfassungsverstöße hat das BVerfG § 217 StGB für **nichtig** erklärt. Eine einschränkende verfassungskonforme Auslegung sei nicht möglich, weil sie den Absichten des Gesetzgebers zuwiderliefe, so das Gericht.

Dem Gesetzgeber sei es jedoch erlaubt, **allgemeine Suizidprävention** zu betreiben und insbesondere krankheitsbedingten Selbsttötungswünschen durch Ausbau und Stärkung **palliativmedizinischer Behandlungsangebote** entgegenzuwirken. Er müsse auch denjenigen Gefahren für die Autonomie und das Leben entgegentreten, die in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen begründet liegen und eine Entscheidung des Einzelnen für die Selbsttötung und gegen das Leben beeinflussen können.

Auch die Suizidhilfe dürfte der Gesetzgeber regeln. In Bezug auf **organisierte Suizidhilfe** stehe ihm ein breites Spektrum an **Regelungsmöglichkeiten** offen. Hierzu zählten zum Beispiel:

- prozedurale Sicherungsmechanismen wie gesetzlich festgeschriebene Aufklärungs- und Wartepflichten
- Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern
- (strafrechtliche) Verbote besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe.

Erforderlich seien nicht nur eine konsistente Ausgestaltung des **Berufsrechts der Ärzte und der Apotheker**, sondern möglicherweise auch Anpassungen des **Betäubungsmittelrechts**. Dies schließe nicht aus, die im Bereich des Arzneimittel- und des Betäubungsmittelrechts verankerten Elemente des Verbraucher- und des Missbrauchsschutzes aufrechtzuerhalten und in ein Schutzkonzept zur Suizidhilfe einzubinden.

All dies lasse unberührt, dass es eine **Verpflichtung zur Suizidhilfe nicht** geben dürfe.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits im Jahr 2017 entschieden, dass der Zugang zu einem verkehrs- und verschreibungsfähigen Betäubungsmittel, das dem Patienten eine würdige und schmerzlose Selbsttötung ermöglicht, in extremen Ausnahmesituationen durch den Staat nicht verwehrt werden dürfe (Urteil vom 02.03.2017, Az.: BVerwG 3 C 19.15, siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/5 vom 14.03.2017).

Zu dem Thema Sterbebegleitung hat der Landtag Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 eine Orientierungsdebatte durchgeführt (siehe hierzu Heft 63 der Schriftenreihe des Landtags Rheinland-Pfalz).